

## **Anhang 4 „Technische Mindestanforderungen Plombierung“ zur Anlage 2 des Messstellenrahmenvertrages**

### **1. Berechtigungen**

Der Anlagenerrichter hat das Recht, in Verbindung mit der Ausführung von Installationsarbeiten oder der Beseitigung von Störungen in Kundenanlagen, die Plombenverschlüsse zu lösen. Hat in Folge einer Störung eine Hausanschluss-Sicherung ausgelöst, kann der Anlagenerrichter diese ersetzen. Hierbei sind sowohl die Bemessungsstromstärke der vorgefundenen Sicherungen als auch der Querschnitt der Hausanschluss- und Hauptleitung zu berücksichtigen.

### **2. Pflichten**

Der Anlagenerrichter ist verpflichtet, unmittelbar nach Abschluss seiner Arbeiten alle Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, zu plombieren. Werden Arbeiten länger als drei Tage unterbrochen, ist die Anlage ebenfalls in der Zwischenzeit zu plombieren.

An Kundenanlagen, die vorübergehend von der Anschlussnutzung ausgeschlossen sind, darf der Anlagenerrichter bzw. Messstellenbetreiber weder die zu diesem Zweck angebrachten Plomben entfernen noch die Unterbrechung der Anschlussnutzung aufheben.

Festgestellte Beschädigungen, Mängel und Unklarheiten im Zusammenhang mit der GVR gehörenden Anlagenteile sind umgehend zu melden. Hierzu gehören auch Manipulationen an Messeinrichtungen und Anschlussleitungen, in denen ungemessene Energie fließt sowie Energiediebstahl.

### **3. Material**

Die erforderlichen Plombiermaterialien werden vom für die Entnahmestelle zuständigen Messstellenbetreiber kostenlos zur Verfügung gestellt. Anhand der Plombenprägung muss der Messstellenbetreiber eindeutig identifizierbar sein. Eine Beschreibung der Plombenprägung ist vor Aufnahme des Messstellenbetriebs der GVR zu übersenden.